



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Wesel, 07. Juli 2021

Nr. 28

S. 1 - 7

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung vom 30.06.2021 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999** **2**

- **Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins über die Neuauszeichnung der Wanderwege „Landstreifer Hohe-Mark-Steig & A-Wege Kreis Wesel“** **6**

- **Aufgebot für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3123101986** **7**

Satzung vom 30.06.2021 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999

Der Kreistag des Kreises Wesel hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) geänderten Fassung am 24.06.2021 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999,
zuletzt geändert durch Satzung vom 09.07.2020

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 2 Ziff. 3 wird „§ 26 Abs. 4 KrO“ ersetzt durch „§ 26 Abs. 5 KrO“.
2. In § 5 Abs. 3 wird „§ 26 Abs. 2 KrO“ ersetzt durch „§ 26 Abs. 2 und 4 KrO“.

Artikel 2

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „pauschale“ das Wort „monatliche“ ergänzt.
2. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:
Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben der in Satz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen, Unterausschüssen, Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen oder Beiräten bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien und für die Teilnahme an den Sitzungen der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes NW.

4. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 2. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

5. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, ist im Jahr 2021 auf 36 Sitzungen begrenzt. Ab dem Jahr 2022 beträgt die Begrenzung wieder 30 Sitzungen pro Jahr.

6. § 9 Abs. 7 c) wird gestrichen. Die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend.

7. In § 9 Abs. 7 d) werden die Worte „nach Buchst. c)“ durch „im Beratungsergebnis zu Kreisausschusssitzungen unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilung der Verwaltung“ " ersetzt.

Artikel 3

1. In § 10 Abs. 1 wird „§ 9 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 2 Satz 1“.

2. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird „Unselbständigen“ ersetzt durch „Abhängig Erwerbstätigen“.

3. In § 10 Abs. 4 wird folgender Satz 4 ergänzt:

Arbeitszeit im Sinne des § 30 Abs. 1 KrO NRW ist die Zeit, während der der/die Mandatsträger/in unter normalen Umständen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er/sie nicht sein/ihr Mandat ausgeübt hätte; dies muss der/die Mandatsträger/in plausibel darlegen.

4. In § 10 Abs. 5 wird „Hausfrauen/Hausmänner“ ersetzt durch „Haushaltsführende Kreistagsmitglieder und haushaltsführende sachkundige Bürger/innen“.

Artikel 4

In § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird „§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO“ ersetzt durch „§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO“.

Artikel 5

In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 26 Abs. 1 Satz 4 KrO“ ersetzt durch „§ 26 Abs. 1 Satz 3 KrO“

Artikel 6

1. In § 15 Abs. 1 b) wird nach „Ausschuss für Personal“ das Wort „Digitales“ eingefügt.

2. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter/innen an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.

Artikel 7

In § 17 wird im Zusammenhang mit der Gleichstellungsbeauftragten jeweils die männliche Form gestrichen.

Artikel 8

In § 18 Abs. 1 wird Satz 2 ergänzt:

Das Amtsblatt wird im Internet unter www.kreis-wesel.de bereit gestellt.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 30.06.2021

gez. Brohl
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Naturpark Hohe Mark sollen die Wanderwege „Landstreifer Hohe-Mark-Steig & A-Wege Kreis Wesel“ neu ausgezeichnet werden. Die Wege befinden sich in den Kommunen Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck und Wesel. Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutz-gesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern und deren Verbänden, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Trägern der Naturparke und dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen. Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, online unter www.sgv.de bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) den Wegeverlauf einzusehen zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Lars Runte zur Verfügung: Tel. 02931 - 524846 oder per E-Mail l.runte@sgv.de

Arnsberg, den 07.07.2021

gez. Christian Schmidt
Sauerländischer Gebirgsverein



**A U F G E B O T eines
Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3123101986** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 05.07.2021
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

